

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1919)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege

Autor: Langhans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1919.

Der Abbau der Kriegswirtschaft, der bei vielen Dekreten der eidgenössischen und kantonalen Verwaltung im Laufe des Jahres 1919 einsetzte und einen grossen Teil der *Kriegsverordnungen* aufhob, hatte zur Folge, dass auf diesem Gebiete die Zahl der Übertretungen abnahm. Dass dies geschehen konnte, muss — auch nur vom rein kriminalistischen Standpunkte aus betrachtet — als ein grosses Glück bezeichnet werden. Die Verhältnisse wären unter dem bisher verfolgten Kriegsverordnungssystem geradezu unhaltbar geworden. Die im Laufe des vergangenen Jahres in den besiegten und in anderen Ländern einsetzende Verlotterung aller Rechtsbegriffe, gerade in bezug auf Kriegsverordnungen, beweist, dass der eingeschlagene Weg auf die Dauer unmöglich war. Es war auch für uns höchste Zeit, dass das Kriegsende kam und die Versorgungsverhältnisse erleichterte. Die Schwierigkeiten in der Anwendung der Verordnungen, insbesondere wegen der vorhandenen Rechtsungleichheit von Kanton zu Kanton, und sogar innerhalb desselben Kantons, wuchsen von Tag zu Tag. Aus einer gewissen Notstimmungsstimmung heraus machten sich selbst sonst ehrliche und gewissenhafte Bürger aus der Übertretung solcher Notverordnungen nichts mehr. In gewissen Bevölkerungskreisen machte sich sogar der organisierte Widerstand gegen bestimmte Verordnungen bemerkbar.

Wenn uns auch diese ganze Kriegswirtschaft zweifellos über die grössten Nöte hinweggeholfen hat, so wird sich anderseits auch auf noch längere Zeit hinaus eine Minderung des Rechtsempfindens und der staatlichen Autorität als Folge der Überproduktion an Verordnungen geltend machen.

Es haben dann auch, trotzdem die Zahl der Anzeigen wegen Übertretung von Kriegsverordnungen ganz

erheblich zurückgegangen ist, die Verurteilungen wegen Polizeidelikten einzig im Kreise Mittelland abgenommen. In den übrigen Kreisen machte sich sogar eine, allerdings nicht bedeutende, Zunahme bemerkbar.

Als im Oktober und November 1919 die *Maul- und Klauenseuche* mit aussergewöhnlicher Heftigkeit auftrat und der Regierungsrat zu ihrer Bekämpfung *Verordnungen* erliess, war zu befürchten, dass einzelne Richter diese Verordnungen als verfassungswidrig und damit als nicht anwendbar erklären würden. Die frühere Polizeikammer hatte nämlich im Jahre 1900 in einem Urteil den kantonalen Behörden das Recht zu selbständigen Erlassen auf dem Gebiete der Viehseuchen bestritten, ein Standpunkt, den damals auch der Grosse Rat einnahm. Es war ohne weiteres klar, dass, wenn die Gerichte neuerdings die zur Bekämpfung der Seuche erlassenen Verordnungen nicht anwendeten, alle diese Verordnungen beinahe wirkungslos bleiben mussten und die Seuche dann erst recht katastrophal zu werden drohte. Der Unterzeichnete erliess daher an die Bezirksprokuratoren ein Kreisschreiben, in dem er auf diese Gefahr aufmerksam machte, seiner Meinung, dass diese im Jahre 1900 eingeführte Rechtsprechung unhaltbar sei, Ausdruck gab und die Bezirksprokuratoren anwies, vor den erstinstanzlichen Richtern diesen Standpunkt zu vertreten und, wenn nötig, die Appellation zu erklären.

Schon Anfang Dezember 1919 erklärte denn auch ein Gerichtspräsident, in Anlehnung an die frühere Praxis, die vom Regierungsrat zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche erlassenen Verordnungen als bundesrechts- und verfassungswidrig. Die Staatsanwaltschaft erklärte sogleich die Appellation, und die

Erste Strafkammer hat dann am 12. Januar 1920 in ihrem Urteil in Sachen gegen Achille Maître die frühere Praxis verlassen und das erstinstanzliche Urteil aufgehoben. Sie hat ausgeführt, dass zwar Vorschriften, die dem Bundesrecht oder den vom Bund auf Grund des Art. 69 der Bundesverfassung erlassenen Bestimmungen widersprechen, unzulässig wären, dass aber, abgesehen hiervon, den Kantonen nicht verwehrt werden könne, in der Seuchenpolizei weiter zu gehen, als dies der Bundesgesetzgeber getan hat, also auch zur Bekämpfung der Seuche noch strengere Massnahmen vorzuschreiben, als sie von Bundes wegen vorgesehen sind. Die Erste Strafkammer bejahte auch die Frage, ob eine Seuchengefahr unter den Begriff «dringende Gefahr» im Sinne des Art. 39 der Kantonsverfassung vom 4. Juni 1893 unterzubringen sei, und stellte damit fest, dass der Regierungsrat zum Erlass von Verordnungen gegen Seuchen, unter sofortiger Anzeige an den Grossen Rat, kompetent sei. Damit ist die Grundlage zur strafrechtlichen Handhabung seuchenpolizeilicher Vorschriften nunmehr gegeben.

Haben bei den erstinstanzlichen Richtern und Gerichten die Geschäfte nicht erheblich zugenommen, so ist die Zunahme der Zahl der von der Assisenkammer zu behandelnden Geschäfte um so auffällender (im Jahre 1918: 63, im Jahre 1919: 117). Zu dieser Zunahme tragen wohl am meisten die Geldentwertung und der Umstand bei, dass nach dem bernischen Strafgesetzbuch bei vielen Delikten (Fälschung, Diebstahl und Eigentumsbeschädigung, Betrug und Unterschlagung) die Schwere der Tat nach der *Höhe des eingetretenen Schadens* bemessen wird. Wer vor dem Krieg ein Paar Schuhe stahl, wurde wegen Diebstahls an einer Sache im Werte von unter 30 Fr. vom korrekzionellen Richter zu einigen Tagen Gefängnis verurteilt; heute wird er wegen desselben Deliktes vom korrekzionellen Amtsgericht zu Korrekzionshaus verurteilt. Der Diebstahl an einem Gegenstand, der vor dem Kriege einen Wert von unter 300 Fr. hatte, heute aber einen Wert von mehr als 300 Fr. hat, wurde vor dem Kriege vom korrekzionellen Amtsgericht mit einigen Monaten Korrekzionshaus geahndet und muss heute vor der Assisenkammer mit mindestens einem Jahre Zuchthaus bestraft werden.

Dass dieser plötzlich stärkeren Bestrafung von eigentlich denselben Delikten keine innere Berechtigung zukommt, bedarf keiner weiteren Begründung. Um dieser vom Gesetzgeber nicht gewollten und von ihm nicht vorausgesehenen Verschärfung des Strafrechts abzuhelpen, ist im November 1919 im Grossen Rate eine Motion gestellt worden, der Regierungsrat möge die Frage prüfen, ob nicht im Strafrecht und Strafprozess die Wertgrenzen heraufzusetzen seien. Es scheint mir sehr fraglich zu sein, ob eine neue Festlegung dieser Wertgrenzen, die entsprechend der heutigen Geldentwertung etwa auf das Doppelte der bisherigen Ansätze gehen müsste, erstrebenswert sei.

Dagegen spricht schon, dass niemand weiss, ob die Geldentwertung und die Teuerung auf dem Punkte, auf dem sie gegenwärtig angelangt ist, stehen bleiben oder ob sie noch Fortschritte machen wird. Man könnte vielleicht schon bald die Revisionsbedürftigkeit der im Jahre 1920 neu gesetzten Wertgrenzen empfinden.

Zudem ist diese schematische, aus dem Mittelalter und aus der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. herübergenommene Unterscheidung der Verbrechen nach dem Werte des entstandenen Schadens so völlig überlebt, dass es, wenigstens nach meinem Empfinden, eine peinliche Sache ist, mehrere Artikel des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung in der Art zu revidieren, dass man diese Grundsätze auf fernere Zeiten festlegt, aber nur einige Zahlen ändert.

Zweifelt man an einem baldigen Inkrafttreten eines eidgenössischen Strafrechts und will man, was an sich durchaus zu billigen ist, der gegenwärtigen Entwertung des Geldes auch im Strafrecht Rechnung tragen, so dürfte es genügen, wenn nur der Art. 218, Abs. 1, StG, der gegenwärtig lautet: «Der Wert der gestohlenen Gegenstände wird nach dem Marktpreise geschätzt, den dieselben im Augenblick der Begehung des Diebstahls hatten», in dem Sinne revidiert würde, dass bestimmt würde, der Wert der gestohlenen Gegenstände werde nach dem Marktpreise geschätzt, den sie vor Ausbruch des Weltkrieges gehabt hätten. Das wäre ja auch nur eine Bestätigung des früheren Zustandes und ein momentaner Notbehelf, hätte aber den Vorzug der Einfachheit für sich.

Wenn man, noch bevor ein schweizerisches einheitliches Strafgesetzbuch in Kraft tritt, auf dem Gebiete des Strafrechts oder Strafprozesses eine grössere Reform im Kanton Bern vornehmen will, wäre vor allem ein modernes *Jugendstrafrecht* und die *Einführung von Jugendgerichten* erstrebenswert.

Wenn auch im Kanton Bern trotz den Kriegszeiten und ihren üblen Folgen — abgesehen von dem Gebiete des Polizeirechts — im allgemeinen die Kriminalität kaum zugenommen hat, so ist diese Zunahme doch bei den Jugendlichen zweifellos festzustellen. Während der Kriegsjahre hat in den Kreisen der jungen Leute eine Verschwendungssucht, ein Hang zu luxuriöser Lebenshaltung eingerissen, der immer häufiger dazu geführt hat, dass man sich an fremdem Gut vergreift.

Zur Behandlung dieser verbrecherischen Jugend ist unser Strafverfahren und unser auf das Jahr 1867 eingeführtes Strafgesetzbuch durchaus ungeeignet.

Zu einem neuzeitlichen Jugendstrafrecht gehört vor allem auch eine Anstalt, in der die verwahrloste und verbrecherische Jugend zu Besseren erzogen werden könnte. Da aber anzunehmen ist, dass sich der Grosse Rat im Verlaufe des Jahres 1920 über die Verlegung der bisherigen Zwangserziehungsanstalt wird auszusprechen haben, können heute die schon so oft erörterten bisherigen Übelstände übergangen werden.

Über den Zustand der *Untersuchungsgefängnisse* kann nur wiederholt werden, was im letzten Jahresbericht gesagt worden ist. Die Staatswirtschaftskommission hat im Berichtsjahr einmal das Bezirksgefängnis Bern besichtigt. Es ist auch seither alles beim alten geblieben.

Bern, den 16. April 1920.

Der Generalprokurator:
Langhans.